



7.02

Gebührensatzung der Stadt Mannheim für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen vom 25.11.2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie §§ 2 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr
- § 4 Bemessungsgrundlage

II. Gebührenhöhe

- § 5 Behältersystem 0,08 m³ bis 1,1m³ (Hausmüllbereich)
 - (1) Restmüllbehälter
 - a) wöchentliche Leerung, Vollservice
 - b) wöchentliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m³)
 - c) 14-tägliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m³)
 - d) 14-tägliche Leerung; Vollservice
 - (2) Biotonnen
 - a) Teilservice
 - b) Vollservice
 - (3) Papiertonnen
- § 5 a Vorübergehende Überlassung von Behältern
- § 6 Behältersystem 4 bis 40 m³ (Großcontainer)
- § 7 Entsorgung von Abfällen in den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen
 - (1) Verbrennungsgebühren
 - (2) Grünabfälle aus Haushalten
- § 7a Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt
- § 8 Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr)
- § 9 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung

III. Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten



I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Verwertung und Entsorgung von Abfällen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Deponie erhebt die Stadt privatrechtliche Entgelte gemäß § 13 Abs. 2 KAG.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallgebühren sind die Eigentümer und die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung). Dies gilt sinngemäß für Schiffsanlegestellen. Bei Erbbaurecht tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümergeinschaften haften die Wohnungs- bzw. Teileigentümer gesamtschuldnerisch für die Gebührenschild.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, hat der bisherige Gebührenschildner der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Besitzer verpflichtet. Der bisherige Gebührenschildner hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer des unerlaubt abgelagerten Abfalls Gebührenschildner sowie derjenige, der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen wurden; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.
- (5) Neben den Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 sind für Abfälle, die von Selbstanlieferern zu den Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden, auch die Selbstanlieferer gebührenpflichtig. Selbstanlieferer im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Abfallerzeuger oder -besitzer, die den bei Ihnen angefallenen Abfall durch einen Dritten an der Abfallentsorgungsanlage anliefern lassen.
- (6) Im Übrigen ist derjenige gebührenpflichtig, der eine Leistung der Abfallentsorgung veranlasst.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für Behälter nach § 5 entsteht:
 - a. mit Beginn des auf die Aufstellung folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, für den die Abmeldung erfolgt; eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
 - b. im Gebiet für die 14-tägliche Entsorgung mit Beginn des Monats, in dem die erste 14-tägliche Leerung erfolgt für alle am Umstellungstag aufgestellten Behälter. Alle weiteren Behälterveränderungen richten sich nach § 3 Abs. 1 a).

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

- (2) Für alle übrigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung, der Übernahme des Abfalls oder der Festsetzung des Zuschlages nach § 5 Abs. 9.
- (3) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Forderungsbescheides fällig. Werden Abschlagszahlungen erhoben, sind deren Fälligkeiten im Bescheid gesondert aufgeführt. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten eingezogen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenbemessung sind:
 - a) Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Dauer der Bereitstellung
 - b) Häufigkeit der Abholung und der für das Grundstück festgelegte Entsorgungsrhythmus
 - c) Verdichtungsgrad des Abfalls
 - d) außerordentliche Erschwernisse (Zuschläge)
 - e) Art und Dauer der Vorbehandlung von Abfällen
 - f) bei gemeinsamen Sammelplätzen die Anzahl der zugeordneten Grundstücke
 - g) für die Bemessung der Gebühren ist es unerheblich, wenn der Behälter zum Zeitpunkt der Abholung nicht befüllt ist.
- (2) Für Leistungen nach § 7 bis § 9 ist das Gewicht bzw. die angegebenen Maß- oder Mengeneinheiten maßgebend.

II. Gebührenhöhe**§ 5 Behältersystem 0,08 m³ bis 1,1 m³ (Hausmüllbereich)**

- (1) Restmüllbehälter
 - a) wöchentliche Leerung, Vollservice

Die Gebühr beträgt monatlich bei wöchentlich einmaliger Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes (einschließlich Verbrennung) in den Stadtbereichen, in denen die Restmüllbehälter von der Stadt zur Leerung bereit- und auf den Behälterstandplatz zurückgestellt werden (Vollservice), für:

| Restmüll wöchentlich, Vollservice | Gebühr (€) |
|---|----------------------|
| 0,08 m ³ | 23,40 |
| 0,12 m ³ | 29,60 |
| 0,24 m ³ | 49,50 |
| 0,66 m ³ | 115,00 |
| 0,77 m ³ | 133,20 |
| 1,10 m ³ | 187,70 |

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**b) wöchentliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m³)

In Stadtteilen mit wöchentlicher Restmüllleerung, die im Vollservice entsorgt werden, wird für den individuellen Teilservice nach vorheriger Antragstellung durch die Gebührenpflichtigen ein Abschlag in Höhe von 2,60 € für die Behältergrößen 0,08 m³ bis 0,12 m³ und für die Behältergröße 0,24 m³ in Höhe von 3,00 € pro Monat und Behälter gewährt.

c) 14-tägliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m³)

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-täglicher Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes (einschließlich Verbrennung) in den Stadtbereichen, in denen die Restmüllbehälter vom Gebührenpflichtigen zur Leerung bereit- und auf den Behälterstandplatz zurückgestellt werden (Teilservice), für:

| Restmüll 14-täglich, Teilservice | Gebühr (€) |
|--|----------------------|
| 0,08 m ³ | 13,40 |
| 0,12 m ³ | 17,80 |
| 0,24 m ³ | 31,40 |

d) 14-tägliche Leerung, Vollservice

Die Gebühr für 14-tägliche Leerung im Vollservice beträgt monatlich pro Behälter für:

| Restmüll 14-täglich, Vollservice | Gebühr (€) |
|--|----------------------|
| 0,08 m ³ | 14,70 |
| 0,12 m ³ | 19,10 |
| 0,24 m ³ | 32,90 |
| 0,66 m ³ | 74,00 |
| 0,77 m ³ | 85,90 |
| 1,10 m ³ | 121,40 |

(2) Biotonnen

a) Teilservice

Die Gebühr für die Leerung der Biotonne beträgt monatlich pro Behälter für den von der Stadt festgelegten Entleerungsrhythmus im Teilservice für:

| Biotonnen Teilservice | Gebühr (€) |
|---------------------------------|----------------------|
| 0,08 m ³ | 4,30 |
| 0,12 m ³ | 6,50 |
| 0,24 m ³ | 13,00 |

b) Vollservice

In Stadtbereichen, die im Vollservice entsorgt werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 1,30 € für die Behältergröße 0,08 m³ bis 0,12 m³ und für die Behältergröße 0,24 m³ in Höhe von 1,50 € pro Monat und pro Behälter erhoben. Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn in einem Teilservicegebiet der Gebührenpflichtige individuell im Vollservice entsorgt werden möchte.

**(3) Papiertonnen**

Den Haushalten wird im Rahmen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Wertstoffmenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.

Möchte der Gebührenpflichtige mit einer Gebühr für die 14-tägliche Restmüllentsorgung individuell die Papiertonne, die im Teilservice entsorgt wird, im Vollservice entsorgt bekommen, wird ein Zuschlag in Höhe von 1,30 € für die Behältergröße 0,08 m³ bis 0,12 m³ und für die Behältergröße 0,24 m³ in Höhe von 1,50 € pro Monat und Behälter erhoben.

Möchte der Gebührenpflichtige mit einer Gebühr für die wöchentliche Restmüllentsorgung individuell die Papiertonne, die im Vollservice entsorgt wird, im Teilservice entsorgt bekommen, wird nach vorheriger Antragstellung durch den Gebührenpflichtigen ein Abschlag in Höhe von 1,30 € für die Behältergröße 0,08 m³ bis 0,12 m³ und für die Behältergröße 0,24 m³ in Höhe von 1,50 € pro Monat und Behälter gewährt.

- (4) Bei regelmäßig wöchentlich bzw. 14-täglich mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu entrichten.
- (5) Werden zusätzliche Leerungen unregelmäßig notwendig, so beträgt die Gebühr für jede weitere Leerung ein Drittel der Gebühr nach Absatz 1a) und Absatz 1b) und 60 % der Gebühr nach Absatz 1c) und 1d) sowie nach Absatz 2.
- (6) Zusätzliche Anfahrt, weil Behälter turnusmäßig nicht geleert werden konnten: 57,00 € pro Anfahrt.
- (7) Für die Bereitstellung von Schließvorrichtungen für Restmüll- und Wertstoffbehälter werden einmalig folgende Gebühren berechnet:

| | |
|---|---------|
| Gebühr pro Behälter | |
| Behältergröße 0,08 bis 0,24 m ³ (einschließlich 2 Schlüssel) | 32,40 € |
| Behältergröße 0,66 bis 1,1 m ³ (einschließlich 2 Schlüssel) | 52,40 € |
| Jeder weitere Behälter mit gleichschließendem Schloss zusätzlich | 15,60 € |
| Für jeden weiteren Schlüssel | 5,30 € |

Die Behälter einschließlich der Schlösser und Schlüssel bleiben im Eigentum der Stadt.

- (8) Die Gebühr für eine einmalige Behälterreinigung beträgt für die Behältergröße bis 0,24 m³ 11,70 € und für die Behältergröße bis 1,10 m³ 30,20 € pro Behälter.
- (9) Für Erschwernisse (Treppen, Rampen, Wege über 15 m vom Fahrbahnrand usw.) bei der Abholung der Abfälle kann ein Zuschlag zur Gebühr nach Absatz 1 bzw. Abs. 2 erhoben werden. Der Zuschlag bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Arbeitsaufwand. Er beträgt höchstens 15 % der Gebühr nach Abs. 1 bzw. Abs. 2.

**§ 5 a Vorübergehende Überlassung von Behältern**

Für die vorübergehende Überlassung von Behältern für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte werden folgende Gebühren erhoben:

| Erbrachte Leistung | Behältergröße (m ³) | Gebühr (€) |
|----------------------------|---------------------------------|------------|
| Behälter ohne Leerung | 0,12 bis 0,24 | 15,60 |
| | 0,66 bis 1,10 | 46,90 |
| Behälter mit einer Leerung | 0,12 | 19,20 |
| | 0,24 | 21,70 |
| | 0,66 | 63,60 |
| | 0,77 | 65,90 |
| | 1,10 | 73,10 |
| Jede weitere Leerung | 0,12 | 7,60 |
| | 0,24 | 12,90 |
| | 0,66 | 30,00 |
| | 0,77 | 34,70 |
| | 1,10 | 49,00 |

§ 6 Behältersystem 4 bis 40 m³ (Großcontainer)

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung mit Großcontainern setzt sich wie folgt zusammen:
- Transportgebühren
 - Containermiete, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird. Bei angefangenen Monaten wird die Miete mit 1/30 der Monatsgebühr pro Tag berechnet.
 - Aufstellgebühren für die erste Aufstellung des Behälters, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird
 - Gebühren für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 7.

Folgende Gebühren werden für Transport, Miete und erstmalige Aufstellung eines Behälters berechnet:

| Behälter bis m ³ | da) Transport pro Leerung in € | db) Miete monatlich in € | dc) Aufstellgebühren |
|-----------------------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| 4 | 75.60 | 25.10 | Für die erste Aufstellung des Behälters wird die halbe Gebühr nach Buchstabe da) erhoben |
| 6 | 77.00 | 28.00 | |
| 8 | 78.30 | 32.20 | |
| 10 | 79.70 | 36.40 | |
| 12 | 104.00 | 68.10 | |
| 14 | 106.80 | 78.10 | |
| 16 | 109.60 | 81.90 | |
| 18 | 112.30 | 86.90 | |
| 20 | 115.10 | 90.70 | |
| 22 | 117.90 | 93.60 | |
| 24 | 120.70 | 96.50 | |
| 26 | 123.40 | 99.90 | |
| 28 | 126.20 | 106.10 | |
| 30 | 129.00 | 112.00 | |
| 40 | 149.10 | 119.10 | |



dd) Pressbehälter

| 1. Transportgebühren | | 2. Miete | |
|---------------------------------|------------|---------------------------------|------------|
| Behältergröße (m ³) | Gebühr (€) | Behältergröße (m ³) | Gebühr (€) |
| bis 10 | 97,90 | 8 - 10 | 158,00 |
| bis 16 | 133,50 | 16 | 199,30 |
| bis 20 | 142,20 | 20 | 215,70 |

3. Aufstellgebühren

Für die erste Aufstellung des Behälters wird die halbe Gebühr der Transportgebühren nach Ziffer 1 erhoben.

- (2) Für nachstehende Umleerbehälter für Hausmüll und ähnliche Abfälle beträgt die Gebühr für den Transport und ein pauschalisiertes Verbrennungsgewicht des Inhalts, das während eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten im Rahmen der Einzelabfuhr ermittelt wird, pro Leerung:

| Behälterinhalt bis kg | Umleerbehälter in € |
|-----------------------|---------------------|
| 300 | 90,90 |
| 400 | 104,10 |
| 500 | 117,30 |
| 600 | 130,60 |
| 700 | 143,80 |
| 800 | 157,00 |
| 900 | 170,20 |

Daneben wird die Behältermiete nach Abs. 1 db) berechnet.

- (3) a) Für standortgebundene Behälter wird eine Aufwandspauschale zur Transportgebühr nach Abs. 1 da) in Höhe von 20 % erhoben.
b) Für Erschwernisse (Zufahrt über Rampen, enge Höfe und dergl.) sowie bei erhöhtem Aufwand für den Behälterwechsel kann ein Zuschlag zur Transportgebühr) in Höhe von 20 % erhoben werden.

§ 7 Entsorgung von Abfällen in den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

(1) Verbrennungsgebühren

Die Gebühren für die Verbrennung von Abfällen aus Haushalten und zerkleinerten hausmüll-ähnlichen Abfällen beträgt 132,10 €/t.

(2) Grünabfälle aus Haushalten

Die Annahme von Grünabfällen aus Haushalten erfolgt gebührenfrei in haushalts-üblichen Mengen an den von der Stadt bekannt gegebenen Stellen.

**§ 7a Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt in den Recyclinghöfen**

(1) Annahme von Problemstoff-Kleinmengen gem. § 2 Abs. 12 b und § 12 der Abfallwirtschaftssatzung bis zu einer Menge von 2.000 kg/Jahr

| Gruppe | Abfallbezeichnung | Gebühr pro Kilogramm |
|--------|--|----------------------|
| 1 | Eisen-Nickel-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien, Knopfzellen, Kondensatoren, Feuerlöscher und ähnliches | 0,30 € |
| 2 | Altfarben und -lacke, Härter, Trockenfarben, Diesel und Heizöl, Motoren- und Getriebeöl, mineralische Fette und Öle, Haushaltsreiniger und ähnliches | 0,90 € |
| 3 | Fotochemikalien (Entwickler- und Fixierbäder), halogenfreie Lösemittel (z.B. Verdünner) und ähnliches | 1,20 € |
| 4 | Säuren, Laugen, Ammoniak, Aerosole und ähnliches | 1,70 € |
| 5 | Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel und ähnliches | 2,50 € |
| 6 | Anorganische und organische Laborchemikalien, halogenhaltige Lösemittel und ähnliches | 4,00 € |
| 7 | Quecksilber | 22,00 € |

(2) Annahme von Altreifen mit oder ohne Felgen: 1,30 €/Stück

(3) Annahme von Kleinmengen an Bauschutt und brennbaren Baureststoffen bis 0,5 m³ (Inhalt eines PKW-Kofferraumes): 3,50 €

(4) Anlieferung von Asbestzementplatten in Kleinmengen pro Platte: 2,00 €

§ 8 Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr)

(1) Sperrmüll aus Haushalten

| | Gebühr (€) |
|--|------------|
| a) zwei Mal im Jahr für Mehrmengen über 4 m ³ , pro angefangenem m ³ | 17,00 |
| b) jede weitere Abholung pro angefangenem m ³ | 17,00 |
| c) Heraustragen von Sperrmüll zum Fahrbahnrand pro angefangenem m ³ | 17,00 |
| d) Fahrtkostenpauschale für Wunsch- bzw. Expresstermin | 47,10 |

e) Die Beseitigung von Kühlschränken aus Haushalten erfolgt unentgeltlich.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

(2) Sonstiger Sperrmüll (nicht aus Haushalten)

| | Gebühr (€) |
|---|------------|
| a) Sammelverfahren | |
| aa) Fahrtkostenpauschale pro Anfahrt | 47,10 |
| ab) Ab Gehwegrand Ladegebühr und Entsorgungspuschale je Lademinute | 18,40 |
| ac) Transport zum Gehwegrand Personal- und Fahrzeugpauschale je Trageminute | 3,15 |
| b) Einzelabholung (nur bei Großmengen) | |
| ba) Fahrtkostenpauschale pro Anfahrt | 47,10 |
| bb) Ladegebühr pro Minute (es werden mindestens 5 Lademinuten berechnet) | 3,15 |
| bc) Verbrennungskosten pro t gemäß § 7 Abs.1 | |

Diese Gebühren sind bezogen auf ein Pressmüllfahrzeug, einen Fahrer und zwei Müllwerker. Für die Entsorgung außerhalb des Tourenplans (Stadtteil) wird zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe der Fahrtkostenpauschale berechnet.

(3) Leerfahrten

Für eine Leerfahrt, die auf ein Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. des Auftraggebers zurück zu führen ist, wird eine Pauschale von

in Höhe von 34,00 € erhoben.

(4) Selbstanlieferung von Sperrmüll in den Recyclinghöfen

| | Gebühr (€) |
|---|------------|
| Inhalt eines PKW-Kofferraumes | 3,50 |
| Zweimal pro Jahr pro m ³ aus Haushalten | 7,00 |

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung

(1) Müllsäcke

| | Gebühr (€) |
|--|------------|
| Restmüll pro Müllsack (60 l) einschließlich Entsorgungskosten | 2,00 |
| Bioabfälle pro Müllsack einschließlich Entsorgungskosten | 1,50 |
| Jutesack für Grünabfälle | 0,40 |

Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen von Sonderaktionen eine hiervon abweichende Gebühr festzusetzen. Jutesäcke für Laub von Straßenbäumen werden im Rahmen von Sonderaktionen ohne gesonderte Gebühr ausgegeben.

(2) Mannheimer Biokompost, 40 l-Sack: 3,00 € pro Sack

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

(3) Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle:

| | | |
|----|--|----------|
| a) | Menge bis 1 m ³ | 150,00 € |
| b) | Menge ab 1 m ³ | |
| | Anfahrtpauschale | 120,00 € |
| | Ladezeit pro Personenstunde | 38,00 € |
| | Entsorgungsgebühren pro Tonne gemäß § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 | |

III. Schlussbestimmungen**§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Mannheim für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 04.03.2008 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2011).



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 29.06.2000; Inkrafttreten am 01.07.2000 (Mannheimer Morgen v. 01.07.2000; berichtigt v. 05.07.2000).

Beschluss Satzung 26.07.2005, Inkrafttreten 01.08.2005 (Amtsblatt Nr. 30 v. 28.07.2005).

Beschluss Satzung am 28.11.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 49 v. 07.12.2006).

Beschluss Satzung am 04.03.2008; Inkrafttreten am 01.04.2008 (Amtsblatt Nr. 11 v. 13.03.2008).

Beschluss Satzung am 25.11.2008; Inkrafttreten am 01.01.2009 (Amtsblatt Nr. 49 v. 04.12.2008).

Beschluss Satzung am 25.11.2008; Inkrafttreten am 01.01.2009 (Amtsblatt Nr. 50 v. 11.12.2008).

Beschluss Satzung am 22.12.2009; Inkrafttreten am 01.01.2010 (Amtsblatt Nr. 53 v. 31.12.2009).

Beschluss Satzung am 13.12.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2011).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.